



## Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen .....	2
1.1	Definitionen.....	2
1.2	Zugang zum Werksgelände .....	2
1.2.1	Allgemeines.....	2
1.2.2	Zugang.....	3
1.2.3	Zufahrt.....	3
1.3	Verhalten auf dem Werksgelände .....	4
1.3.1	Allgemeines.....	4
1.3.2	Betriebsmittel .....	4
1.3.3	Verbote .....	4
1.3.4	Sozialversicherungsausweis .....	5
1.3.5	Fahrzeuge .....	5
1.3.4	Hilfs- und Betriebsmittel des Auftragnehmers.....	5
1.4	Werksicherheit, Notfälle .....	6
1.4.1	Allgemeines.....	6
1.4.2	Notfälle.....	6
1.5	Arbeitssicherheit.....	6
1.5.1	Verantwortung für die Arbeitssicherheit.....	6
1.5.2	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen .....	7
1.5.3	Besondere Verpflichtungen des Auftragnehmers .....	7
1.5.4	Arbeitsunfälle .....	8
1.5.5	Auskünfte an Aufsichtsbehörden .....	8
1.5.6	Werkspezifische Regelungen .....	8
1.6	Arbeitskräfte.....	8
1.7	Eigentum .....	8
2.	Besondere Regelungen.....	9
2.1	Brandschutz.....	9
2.1.1	Verantwortung für den Brandschutz .....	9
2.1.2	Vorbeugender Brandschutz .....	9
2.1.3	Überwachung des Brandschutzes.....	9
2.2	Umweltschutz.....	10
2.2.1	Verantwortung für den Umweltschutz .....	10
2.2.2	Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen.....	10
2.2.3	Auskünfte gegenüber Behörden .....	10
2.2.4	Abfälle, umweltgefährdende Stoffe .....	10
3.	Meldepflichtige Ereignisse.....	10
4.	Folgen von Zuwiderhandlungen, Haftung .....	11
4.1	Folgen von Zuwiderhandlungen.....	11
4.2	Bußgeldkatalog.....	11
5.	Mitgeltende Vorschriften .....	11
6.	Wichtige Telefonnummern.....	11



## 1. Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und die den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Schadenversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind (siehe Liefervorschriften).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte über die Vorschriften dieser Betriebsordnung zu belehren und hat sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

### 1.1 Definitionen

Soweit in dieser Betriebsordnung verwendet, ist/sind:

- **Arbeiten:** alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erbringt
- **Arbeitskräfte:** die Mitarbeiter des Auftragnehmers, sowie die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen
- **Arbeitsstätte:** der Ort/die Orte, an dem/denen der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt
- **Auftraggeber:** die ZF Friedrichshafen AG bzw. deren Tochtergesellschaften
- **Auftragnehmer:** jede natürliche oder juristische Person die im Auftrag des Auftraggebers auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätig wird, sowie deren Mitarbeiter und Subunternehmer
- **Betriebsmittel:** alle Einrichtungen, Gerätschaften und Anlagen
- **Dritte:** natürliche oder juristische Personen, die weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer zur Erledigung seines Auftrags beim Auftraggeber zuzuordnen sind
- **Sicherheitsfachkräfte:** die für die Arbeitssicherheit zuständigen Fachkräfte des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers
- **Sicherheitskoordinator:** der Mitarbeiter des Auftragnehmers, der für die Abstimmung mit anderen Auftragnehmern im Bereich der Sicherheit verantwortlich ist
- **übergeordneter Sicherheitskoordinator:** der Mitarbeiter des Auftraggebers, dem dieser die Verantwortung für die Abstimmung der Auftragnehmer untereinander übertragen hat
- **Werksicherheit:** die für den Bereich Werkschutz und Werkfeuerwehr zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten.

### 1.2 Zugang zum Werksgelände

#### 1.2.1 Allgemeines

Das Betreten/Befahren und Verlassen des Werksgeländes hat durch dasselbe Tor zu erfolgen.

Der Auftraggeber/die Werksicherheit ist berechtigt, dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund jederzeit den Zutritt/die Zufahrt zum Werksgelände zu verwehren.



## 1.2.2 Zugang

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Betreten des Werksgeländes für sich und seine auf dem Werksgelände eingesetzten Arbeitskräfte pro Person einen Fremdfirmenausweis oder einen Monteur- bzw. Besucherausweis der Werksicherheit vorzuzeigen.

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt von länger als 4 Wochen bedingen, stellt der Auftraggeber „Befristete Werksausweise für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ für solche Arbeiter aus, die länger als 4 Wochen auf dem Werksgelände tätig sind.

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt von weniger als 4 Wochen auf dem Werksgelände bedingen hat der Auftragnehmer vor jedem Betreten des Werksgeländes bei der Werksicherheit eine Monteurkarte oder ein Besucherausweis auszufüllen und stets mit sich zu führen.

Die oben genannten Ausweise berechtigen den Auftragnehmer nur zum Betreten derjenigen Arbeitsstätte, in dem der Auftragnehmer aufgrund der Vertragsbestimmungen tätig ist und sind vom Auftragnehmer stets mitzuführen. Der Auftraggeber ist auch für die Ausgabe vor Aufnahme und Rückgabe der Ausweise nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zuständig.

Die vorgenannten Ausweise sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeit der vorgenannten Ausweise diese unaufgefordert an den Auftraggeber/die Werksicherheit zurückzugeben. Monteurkarten und Besucherausweise müssen beim Verlassen des Werksgeländes eine Unterschrift des Auftraggebers oder einer Fachabteilung des Auftraggebers enthalten.

## 1.2.3 Zufahrt

Eine dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bzw. der Werksicherheit erteilte Einfahrgenehmigung berechtigt den Auftragnehmer nur zur Anlieferung vom Material, Werkzeugen usw. zur Arbeitsstätte und zu deren Abtransport. Im Übrigen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, das Werksgelände zu befahren.

Einfahrende Fahrzeuge werden durch die Werksicherheit in geeigneter Weise gekennzeichnet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kraftfahrzeuge vor Verbringen auf das Werksgelände von der Werksicherheit registrieren zu lassen und die Kraftfahrzeuge mit der von der Werksicherheit zugeteilten Registriernummer deutlich sichtbar zu kennzeichnen.



## 1.3 Verhalten auf dem Werksgelände

### 1.3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat insbesondere seine Lieferungen und Leistungen so zu erbringen und sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden.

Der Auftragnehmer hat sich beim Auftraggeber über besondere Regelungen zum ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes zu unterrichten und sich gegebenenfalls einweisen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten eventuell entstehende Behinderungen auf dem Werksgelände im Voraus mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

### 1.3.2 Betriebsmittel

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt seine Arbeitsstätte zu betreten. Sonstige Bereiche des Werksgeländes dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers betreten werden.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet Betriebsmittel des Auftraggebers (ausgenommen Einrichtungen zur Erste Hilfe Leistung oder zur Brandbekämpfung) zu benutzen. Etwas anderes gilt, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Einzelfall Betriebsmittel zur Durchführung seiner Lieferungen/Leistungen ausdrücklich zur Verfügung stellt. Die Benutzung der Betriebsmittel erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für diese Gegenstände und deren Einsatz haftet der Auftragnehmer.

Soweit vorgeschrieben, hat der Auftragnehmer persönliche Schutzausrüstungen zu verwenden.

### 1.3.3 Verbote

Verboten sind insbesondere:

- Werbung und politische Betätigung,
- Fotografieren und Filmen,
- Wohnen und Übernachten auf dem Werksgelände, auch auf den Parkplätzen des Auftraggebers,
- Aufenthalt unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung,
- das Mitbringen und der Konsum jeder Art von alkoholischen Getränken oder Drogen. Für den Genuss von alkoholhaltigen Getränken wird auf BGV A1 verwiesen, soweit nicht durch werksinterne Regelungen (Betriebsvereinbarungen) weitere Beschränkungen bestehen.
- Feuer, offenes Licht und Rauchen in entsprechend gekennzeichneten feuergefährdeten Bereichen,



- die Durchführung privater Arbeiten auf dem Werksgelände (auch in oder an eigenen Fahrzeugen) und in den Gebäuden des Auftraggebers,
- die nicht fachgerechte Entsorgung von Flüssigkeiten und Materialien.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit weitere Verbote auszusprechen.

#### 1.3.4 Sozialversicherungsausweis

Der Auftragnehmer hat seinen Sozialversicherungsausweis stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### 1.3.5 Fahrzeuge

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Es gelten die auf dem Werksgelände veröffentlichten, zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, in der Regel max. 30 km/h. Eisenbahnverkehr hat soweit vorhanden grundsätzlich Vorrang.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von markierten Stellplätzen verboten. Insbesondere auf entsprechend markierten Kanaldeckeln ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf dem Werksgelände ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge einzusetzen. Der Auftragnehmer ist insbesondere auch verpflichtet, die Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit prüfen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für jedes auf dem Werksgelände eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflichtversicherung, wie bei Kraftfahrzeugen die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, abzuschließen und ununterbrochen vorzuhalten.

Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

#### 1.3.4 Hilfs- und Betriebsmittel des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Ver- und Entsorgung der Arbeitsstätte mit Kraftstoffen oder ähnlichen Betriebs- oder Hilfsmitteln zum Betrieb der mitgebrachten Geräte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Druckgase in Flaschen sowie andere gefährliche Stoffe dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung und entsprechende Freigabe in das Werk des Auftraggebers gebracht werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei der Beförderung von Gefahrgut durch seine Gefahrgutbeauftragten entsprechende Kontrollen durchzuführen.



## 1.4 Werksicherheit, Notfälle

### 1.4.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat den Weisungen der Werksicherheit unverzüglich Folge zu leisten. Für den Fall einer erkennbar fehlerhaften Weisung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich auf den Fehler hinzuweisen.

Die Werksicherheit ist berechtigt, Taschen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen.

Schadensfälle hat der Auftragnehmer der Werksicherheit unverzüglich zu melden und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

### 1.4.2 Notfälle, Sirenen-Warntöne

Bei Notfällen (Störfälle, Brände, Katastrophen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anweisungen der Werksicherheit bzw. des Einsatzleiters des betrieblichen Katastrophenschutzes unverzüglich nachzukommen.

Der Auftraggeber/die Werksicherheit/der Einsatzleiter des betrieblichen Katastrophenschutzes ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

Der Warnton für Räumungsalarm und Personalarm (OPTAK), Feuer wird wie folgt festgelegt:

Sirene 660 Hz/1200 Hz Wechselton, Schaltfrequenz 1 Hz das entspricht 0,5 sec Wechsel

Der Warnton für Maschinenalarm und Störungen wird wie folgt festgelegt:

Sirene 800 Hz unterbrochener Ton, Schaltfrequenz 2 Hz das entspricht 0,25 sec Wechsel

## 1.5 Arbeitssicherheit

### 1.5.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit in seinem Arbeitsbereich.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefahren anzufordern, die für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen von Bedeutung sein können.

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall ist von den betroffenen Auftragnehmern rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einvernehmlich ein Sicherheitskoordinator zu bestellen und dem Auftraggeber schriftlich zu melden.



Die Auftragnehmer haben dem Sicherheitskoordinator ein Weisungsrecht für die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen einzuräumen. Über den Einsatz eines übergeordneten Sicherheitskoordinators entscheidet der Auftraggeber.

Die Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten mit dem/n Sicherheitskoordinator/en abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Werden an der Arbeitsstätte geruchsintensive Stoffe wie z.B. Lacke, Kleber, Härter eingesetzt, so hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Belästigungen der im Umfeld tätigen Personen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Gleiches gilt auch, wenn es an der Arbeitsstätte zu Staub- bzw. Lärmemissionen kommt.

Der Auftragnehmer hat während der Arbeiten durch lärmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen durch die Arbeiten vermieden werden. Die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte (z.B. nach TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden.

#### 1.5.2 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Auftraggeber zu informieren, sobald erkennbar wird, dass die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeitsstätte zu begehnen und dabei insbesondere die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu kontrollieren.

#### 1.5.3 Besondere Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet:

- dem Auftraggeber Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Wasser, Gas usw. zu machen,
- sich vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen,
- seine Arbeitsstätte abzusichern,
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge zu sorgen und diese soweit vorhanden freizuhalten,
- Sauberkeit und Ordnung an der gesamten Arbeitsstätte zu gewährleisten,
- durch ihn verschmutzte Straßen, Plätze, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Erfolgt eine Reinigung trotz Aufforderung durch den Auftraggeber nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.



## 1.5.4 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle seiner Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer der Werksicherheit unverzüglich zu melden und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

## 1.5.5 Auskünfte an Aufsichtsbehörden

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den zuständigen Behörden und Sozialversicherungsträgern Auskünfte zu erteilen, die die Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen und Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen jedweder Art zu gewähren.

## 1.5.6 Werkspezifische Regelungen

Der Auftragnehmer hat über diese Betriebsordnung hinausgehende werkspezifische Regelungen der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und des Umweltschutzes vor Aufnahme der Arbeiten eigenverantwortlich zu erfragen und zu beachten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten,
- Erlaubnisschein zum Befahren enger Räume,
- Sicherheitsgrundsätze für den Aufenthalt in Anlagen bei Gefahr durch Bewegung technischer Mittel in festgelegten Bahnen,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).

## 1.6 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer darf nur qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen, die die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte, die er auf dem Werksgelände beschäftigen will schriftlich einzureichen. Die Werksicherheit erhält vom Auftraggeber eine Fotokopie.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten seine für die Arbeitsstätte verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie seine Sicherheitsfachkräfte schriftlich zu melden.

Die Liste ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber, sowie der Werksicherheit mindestens drei Tage vorher eine Liste der Arbeitskräfte mit Angabe der Arbeitsstätte zusammen mit der „Sonn- und Feiertagsarbeitsgenehmigung“ der zuständigen Behörde zu übergeben.

## 1.7 Eigentum

Für Betriebsmittel die im Eigentum des Auftragnehmers stehen und sich auf dem



Werksgelände des Auftraggebers befinden, ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich; der Auftraggeber übernimmt für diese Gegenstände keine Haftung.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsmittel vorher eindeutig und unveränderbar als sein Eigentum zu kennzeichnen.

Vor dem An- und Abtransport auf das/vom Werksgelände ist dem Auftraggeber eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

## **2. Besondere Regelungen**

### **2.1 Brandschutz**

#### **2.1.1 Verantwortung für den Brandschutz**

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit seinen Arbeiten verantwortlich. Brandschutzanforderungen der Werksicherheit bzw. des Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers sind zu erfüllen.

#### **2.1.2 Vorbeugender Brandschutz**

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind eine Brandentstehung zu verhindern, einer Explosionsgefahr vorzubeugen und einen Brand so schnell wie möglich zu löschen.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Auftraggebers unter Einschaltung der Werksicherheit bzw. des Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsstätte gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten und sonstigen Löschmitteln auszurüsten, soweit diese nicht schon vorhanden sind.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine geeignete und unterwiesene Brandwache zu stellen.

Die beim Auftraggeber vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuer-Großlöschgeräte sowie Hydranten) dürfen nur für den Brandeinsatz benutzt werden.

#### **2.1.3 Überwachung des Brandschutzes**

Der Auftragnehmer hat die Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeitsstätte zu begehen und dabei insbesondere die Einhaltung aller Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.



## 2.2 Umweltschutz

### 2.2.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall).

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist anhand der Sicherheitsdatenblätter vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Insbesondere das Ausgießen von Reinigungsmedien und/oder Entleeren von Maschinen/Anlagen in Waschbecken, Bodenabläufe, Gullis oder Maschinenrücklauftrinnen ist untersagt.

### 2.2.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeitsstätte zu begehen und dabei insbesondere die Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften zu kontrollieren.

### 2.2.3 Auskünfte gegenüber Behörden

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den zuständigen Behörden Auskünfte zu erteilen, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen und Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren, sowie umweltrelevante Daten mitzuteilen.

### 2.2.4 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

In Abstimmung mit dem Auftraggeber

- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen,
- sind Abfälle unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften selbständig und eigenverantwortlich zu beseitigen,
- ist nicht vermeidbarer Gebrauch von umweltgefährdenden Stoffen zu überwachen.

Die Benutzung von Entsorgungsbehältern des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

Die umweltgefährdenden Stoffe sind dem Auftraggeber anzuzeigen. Anlagen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen auszuführen (Meldeformular für gefährliche Stoffe).

## 3. Meldepflichtige Ereignisse

Folgende Ereignisse hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber bzw. der Werksicherheit zu melden:



- Schadensfälle
- Arbeitsunfälle
- Brandereignisse, sowie die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen
- Umweltschadensfälle
- Auftragsbedingt erforderliche Verkehrseinschränkungen
- Diebstähle

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, allen seinen gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen.

## **4. Folgen von Zuwiderhandlungen, Haftung**

### **4.1 Folgen von Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung können ein Hausverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist die Werksicherheit berechtigt, zuwiderhandelnde Arbeitskräfte vom Werksgelände zu verweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeitskräfte auf Verlangen des Auftraggebers durch zuverlässige Arbeitskräfte zu ersetzen.

Diebstahl wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

### **4.2 Bußgeldkatalog**

Vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens ist der Auftraggeber bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Betriebsordnung berechtigt, folgende Vertragsstrafen geltend zu machen:

Nicht zurückgegebene/unbrauchbar gewordene Ausweise	50,- Euro/Ausweis
Einsatz einer Parkkralle	25,- Euro
Abschleppen eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs	150,- Euro

## **5. Mitgeltende Vorschriften**

Neben den Vorschriften dieser Betriebsordnung gelten auch alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

## **6. Wichtige Telefonnummern**

Werk	Schweinfurt 09721/98-0	Ahrweiler 02641/3891-0	Bielefeld 0521/41703-0	Eitorf 02243/12-0	SMC/Troisdorf 02241/165340
Notruf	110	0	110	666	110
Feuer	112	0	112	666	112
Werksschutz	2611	52	55	225	111

# Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer



---

Werkсарzt/werks- ärztl.Dienst	Nord 2241	35	-	588	
----------------------------------	-----------	----	---	-----	--